

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen

vom 5. Mai 1980 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung
Nr. 1/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 98)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungs-
gesetzes vom 05.04.1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für

1. Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone,
2. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten,
3. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,
4. Kirchendienerinnen/Kirchendiener und
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der kirchlichen Bildungsarbeit.

§ 2

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die fortlaufend Sonntagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien Werktag während der Woche. Dienst an Wochenfeiertagen ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag auszugleichen

(2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1 erhalten unabhängig von Absatz 1 unter Fortzahlung der Vergütung zusätzlich zum Jahresurlaub jährlich sechs dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden), davon in der Regel je drei im Kalenderhalbjahr. Soweit diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt sind, werden zusätzlich zu den in den Jahresurlaub fallenden Samstagen und Sonntagen vier dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden) im Kalenderjahr gewährt, davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.

§ 15 Abs. 6 Unterabsatz 2 und Unterabsatz 3, § 16 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Buchst. b, c, d und f BAT finden insoweit keine Anwendung.

(3) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 1, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich nicht fortlaufend Sonntagsdienst haben, erhalten als Ausgleich eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag. § 35 Buchst. b, c, d und f BAT findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Hinweise des Evangelischen Oberkirchenrates
zur Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen**

vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 75)

Zu der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 05.05.1980 (GVBl. S. 72) wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. **Zu § 1:**
Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Mitarbeiter, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich Sonntagsdienst haben, aber nach ihrem Dienstauftrag am Gottesdienst nicht mitwirken (z. B. Schwestern und sonstige Mitarbeiter im Pflegedienst, Mitarbeiter in Anstalten und Heimen), keine Anwendung.
2. **Zu § 2:**
Ein Mitarbeiter ist hauptberuflich tätig, wenn die mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Wochenstunden das in § 1 Buchst. g genannte Zeitmaß übersteigt.
3. **Zu § 2 Abs. 1 (hauptamtliche Mitarbeiter mit fortlaufendem Sonntagsdienst):**
 - a) Diese Mitarbeiter erhalten einen ganzen dienstfreien Tag während der Woche. Die nach Abzug des im Dienstplan vorgesehenen Sonntagsdienstes verbleibende Wochenarbeitszeit verteilt sich auf die übrigen Arbeitstage.
 - b) Die an Wochenfeiertagen (z. B. Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag) geleisteten Dienststunden sind durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag auszugleichen.
4. **Zu § 2 Abs. 3:**
Bei hauptberuflichen Mitarbeitern im Sinne von § 1, die dienstplanmäßig oder betriebsüblich nicht fortlaufend Sonntagsdienst haben, ist entsprechend Nr. 3 Buchst. b zu verfahren.
5. **Zu § 2 Abs. 2 und 3:**
Die tariflichen Regelungen für Dienst an Sonn- und Feiertagen in § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 Sätze 2-4 und in § 16 Abs. 2 BAT und die Zuschlagsregelungen in § 35 Abs. 1 Buchst. b, c, d und f BAT finden auf Mitarbeiter im Sinne von § 1 keine Anwendung.

6. Zu § 3:

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn er die Voraussetzungen nach § 2 der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) Teil I erfüllt.

7. Zu § 2 Abs. 2 und § 3:

Die hiernach zustehenden dienstfreien Wochenenden und Sonntage dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Vertretungen haben die Anstellungsträger zu besorgen und deren Kosten zu übernehmen.